Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Verwaltungsvorschriften zu Besuche und Schriftwechsel, §§ 33, 34, 36 bis 39 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Vom 27. September 2017

JustVA III A 4

Telefon 90 13 - 3429 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3429

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zum Sechsten Abschnitt, Besuche und Schriftwechsel, §§ 33, 34, 36 bis 39 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 686), das zuletzt durch Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, bestimmt:

VV zu § 33 UVollzG Bln

1

Ein Besuch findet nicht statt, wenn ihn die oder der Untersuchungshaftgefangene ablehnt.

2

(1) Besucherinnen und Besucher müssen gemäß den Bestimmungen des Berliner Justizvollzugsdatenschutzgesetzes ihre Vornamen, ihre Namen und ihre Anschrift angeben und durch amtlichen Ausweis nachweisen. Die Pass- oder Ausweisnummer sowie das Geburtsdatum sind zu notieren. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Besucherinnen und Besucher bereits bekannt sind.

3

Die Besucherinnen und die Besucher werden in geeigneter Weise unterrichtet, wie sie sich während des Besuchs zu verhalten haben.

4

Besuche von Untersuchungsgefangenen, die sich vorübergehend im Justizvollzugskrankenhaus befinden, bedürfen der Zustimmung des medizinischen Dienstes. Bedenken aus medizinischer Sicht gegen einen Besuch sind den Besucherinnen und Besuchern mitzuteilen.

VV zu § 34 UVollzG Bln

1

(1) Verteidigerinnen und Verteidiger müssen sich als solche gegenüber der Anstalt durch Vollmacht der Untersuchungsgefangenen oder Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen und ihre Verteidigereigenschaft durch Vorlage eines Anwaltsausweises oder der Zulassungsbescheinigung nachweisen. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare gilt Satz 1 entsprechend, insbesondere haben sie nachzuweisen, dass sie Untersuchungsgefangene in einer die jeweiligen Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache besuchen wollen. Referendarinnen und Referendare haben ihre Eigenschaft nachzuweisen und neben der Vollmacht nach Satz 1 oder 2 eine entsprechende Unterbevollmächtigung vorzulegen.

(2) Für Folgebesuche der in Absatz 1 genannten Berufsträgerinnen und Berufsträger kann die Anstalt die Vorlage des Anwaltsausweises oder der Zulassungsbescheinigung für ausreichend erachten.

(3) Wollen Verteidigerinnen, Verteidiger, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen oder Notare zum Zwecke der Besprechung, ob die Verteidigung oder das Mandat übernommen werden soll (sog. Anbahnungsgespräch), Untersuchungsgefangene besuchen, haben sie den Nachweis ihrer Anwaltseigenschaft gemäß Absatz 1 zu erbringen und entweder einen entsprechenden Besuchswunsch der oder des Untersuchungsgefangenen oder die Beauftragung hierzu durch Dritte, insbesondere Angehörige, darzulegen. Bei verfahrenssichernden Anordnungen nach § 119 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StPO ist darüber hinaus ein von der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem zuständigen Gericht für das Anbahnungsgespräch ausgestellter Sprechschein vorzulegen.

2

Für den Besuchsverkehr von Untersuchungsgefangenen, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates gelten die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Nummer 136 RiVASt).

VV zu § 37 UVollzG Bln

1

(1) Soweit der Schriftwechsel gemäß § 37 Absatz 1 UVollzG Bln überwacht werden darf, werden Art, Umfang und Dauer der Anordnung sowie die für die Überwachung zuständigen

Bediensteten bestimmt. Schreiben in fremder Sprache werden, soweit nötig, auf Kosten der Staatskasse übersetzt.

(2) Die Anordnung der Überwachung ist zu dokumentieren und den Untersuchungsgefangenen zu eröffnen, sobald der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird. Die Anbringung eines Sichtvermerks auf ausgehende Schreiben ist unzulässig.

(3) Die überwachenden Bediensteten dürfen in den Schreiben weder Randbemerkungen anbringen noch Stellen durchstreichen oder unkenntlich machen.

2

Es kann eine Überwachung des Schriftwechsels stichprobenweise stattfinden, beispielsweise wenn es sich um einen Bereich höchster Sicherheitsstufe handelt oder um nach Drogenfunden oder der Feststellung von Suchtmittelgebrauch Erkenntnisse über subkulturell organisierte Strukturen erlangen zu können. Die Einzelheiten regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter. § 37 Absatz 2 UVollzG Bln bleibt hiervon unberührt.

3

(1) Verteidigerinnen und Verteidiger müssen sich gegenüber der Anstalt durch Vollmacht der Untersuchungsgefangenen oder Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare haben nachzuweisen, dass sie Untersuchungsgefangene in einer die jeweiligen Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache vertreten. Verteidiger-, Anwalts- und Notarpost muss also solche deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.

(2) Wird der Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern nach §§ 148 Absatz 2, 148a StPO überwacht, so unterliegt der übrige Schriftverkehr dieser Untersuchungsgefangenen auch ohne besondere Anordnung der umfassenden Überwachung. Dies gilt für den Schriftwechsel mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren entsprechend.

4

Für den Schriftverkehr von Untersuchungsgefangenen, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates gelten die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Nummer 135 RiVASt).

VV zu § 38 UVollzG Bln

1

Zur Gewährleistung der Sichtkontrolle gemäß § 38 Absatz 2 UVollzG Bln haben Untersuchungsgefangene abgehende Schreiben offen abzugeben; eingehende Schreiben werden zur Sichtkontrolle von der Anstalt geöffnet.

2

Die Nummer 3 Absatz 1 der VV zu § 37 UVollzG Bln gilt entsprechend.

VV zu § 39 UVollzG Bln

1

Den Untersuchungsgefangenen sind die Gründe für das Anhalten mitzuteilen. Der unbedenkliche Inhalt eines angehaltenen Schreibens ist den Untersuchungsgefangenen bekannt zu geben.

2

Ein Begleitschreiben darf nur Angaben enthalten, die der Richtigstellung dienen. Die Untersuchungsgefangenen sind über die Absicht, ein Begleitschreiben beizufügen, zu unterrichten.

3

Angehaltene Schreiben, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, dürfen auch vernichtet werden (vgl. § 15 Absatz 5 UVollzG Bln).

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften zu Besuche und Schriftwechsel des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes - §§ 33, 34, 36 bis 39 UVollzG Bln - treten am 01. Oktober 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 27. September 2022 außer Kraft.